

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung folgender Steuern und Abgaben für die Ortsgemeinde Winnerath für das Kalenderjahr 2012 wird hiermit gemäß §§ 3, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) öffentlich bekannt gemacht:

- Grundsteuern A und B gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der letzten gültigen Fassung
- Landwirtschaftskammerbeitrag gemäß § 18 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Hundesteuer nach der Satzung der Ortsgemeinde Winnerath vom 18.11.2011 über die Erhebung der Hundesteuer
- Landpacht, Kapellenwartungsgebühr (privatrechtliche Forderung)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Abgabepflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleichen Steuern und Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerpflichtigen gilt weiterhin der letzte gültige Grundsteuer- und Abgabendauerbescheid.

Im Jahr 2012 erhalten nur diejenigen Steuer- und Abgabepflichtigen einen neuen Bescheid, bei denen sich für das Jahr 2012 eine Änderung der Besteuerungsgrundlage oder Eigentumswechsel etc. ergeben hat.

Der Ortsgemeinderat Winnerath hat in der Sitzung vom 18.11.2011 folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Grundsteuer "A" 318 v.H.

Grundsteuer "B" 375 v.H.

Hundesteuer

1. Hund 45,00 EUR

2. Hund 58,00 EUR

3. und jeder weitere Hund 72,00 EUR

Hundesteuer für gefährliche Hunde

1. gefährlicher Hund 312,00 EUR

2. gefährlicher Hund 408,00 EUR

3. und jeder weitere gefährl. Hund

504,00 EUR

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuer- oder Abgabeforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 oder alternativ zum 01.07) zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit bekannt gegebenen Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau, oder bei der Kreisverwaltung Ahrweiler - Kreisrechtsausschuss - in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstr. 26 (Widerspruchsbehörde), einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder bei der Kreisverwaltung Ahrweiler eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Pflicht zur Zahlung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben (80 Abs. 3 VwGO).

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Adenau, den 08.02.2012

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau

- Steueramt -

für die Ortsgemeinde Winnerath